



Fachbereich
**Kinder Jugend
Familie**

Stadt Sankt Augustin



Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Bonn und Rhein-Sieg-Kreis

KINDERTAGESPFLEGE



Informationen für Eltern



Herausgeber

Stadt Sankt Augustin
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Markt 71
53757 Sankt Augustin
www.sankt-augustin.de

in Kooperation mit dem

Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis
Hopfengartenstraße 16
53721 Siegburg
www.skf-bonn-rhein-sieg.de

Januar 2025

INHALTSVERZEICHNIS:

Seite:

1.	Was ist Kindertagespflege?	2
2.	Wer darf Kindertagespflege anbieten?	2
3.	Welche Angebotsformen gibt es?.....	3
4.	Welche Kinder werden in Kindertagespflege vermittelt?	4
5.	Wie erfolgt die Vermittlung?.....	4
6.	Was ist bei der Auswahl von Kindertagespflegepersonen zu beachten?	5
7.	Was ist darüber hinaus noch zu beachten?.....	7
8.	Was kostet ein Betreuungsplatz in Kindertagespflege?	8
9.	Weiterführende Informationen.....	11

1. Was ist Kindertagespflege?

Die Kindertagespflege ist neben den Kindertageseinrichtungen ein gleichrangiges Tagessbetreuungsangebot der Stadt Sankt Augustin, insbesondere für Kinder unter drei Jahren.

Kennzeichnend für die Kindertagespflege ist die familienähnliche, flexible Betreuungsstruktur, welche die individuellen Lebenssituationen eines jeden Kindes und seiner Familie berücksichtigt.

2. Wer darf Kindertagespflege anbieten?

Die Kindertagespflege wird von qualifizierten Kindertagespflegepersonen

- im eigenen Haushalt,
- im Haushalt des Kindes oder
- in anderen geeigneten Räumen (z. B. angemietete Räume)

angeboten.

Zur Ausübung der Tätigkeit benötigen die Kindertagespflegepersonen, welche fremde Kinder

- außerhalb ihres Wohnumfeldes,
- für mehr als 15 Stunden wöchentlich,
- gegen Entgelt und
- länger als drei Monate betreuen,

eine **Pflegerlaubnis** - vgl. § 43 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII).

Kindertagespflegepersonen müssen die in § 43 SGB VIII genannten Eignungskriterien in Verbindung mit der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Qualitätskonzept Kindertagespflege des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie erfüllen.

Die Pflegerlaubnis wird schriftlich erteilt, sobald die fachliche, persönliche Eignung und die räumlichen Gegebenheiten der Kindertagespflegeperson durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie überprüft wurden. Des Weiteren muss eine pädagogische Konzeption seitens der Kindertagespflegeperson erarbeitet und vorgelegt werden, aus der die Sicherstellung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags gemäß des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) hervorgeht.

Während der Ausübung der Tätigkeit erfolgt die Überprüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson durch persönliche Gespräche und regelmäßig stattfindende Hausbesuche seitens der Fachberatungen Kindertagespflege.

Darüber hinaus ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregister (BZRG) der Kindertagespflegeperson als auch der volljährigen Familienmitglieder im Rahmen der Eignungsprüfung vorgegeben. Beides wird regelmäßig aktualisiert. Des Weiteren ist die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind und Säugling und der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz bzw. Immunität gegen Masern vor Aufnahme der Tätigkeit, die regelmäßige Auffrischung der Ersten Hilfe während der Tätigkeit sowie die Absolvierung von zwölf Fortbildungsstunden pro Jahr verpflichtend.

3. Welche Angebotsformen gibt es?

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern und ist für die Dauer von fünf Jahren gültig (§ 43 Abs. 3 SGB VIII).

Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern unter der Voraussetzung erteilt werden, dass immer nur fünf Kinder zeitgleich anwesend sind (vgl. § 22 Abs. 2 KiBiz).

Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 22 Abs. 3 und 4 KiBiz).

Achtung:

Findet die Kindertagespflege im Haushalt des Kindes statt, ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis für die Kindertagespflegeperson nicht erforderlich.

- Der Gesetzgeber geht hier davon aus, dass die Erziehungsberechtigten des Kindes im Rahmen der Tätigkeit vor Ort ausreichend Einblick in die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit der Kindertagespflegeperson haben. Wünschen die Personensorgeberechtigten eine finanzielle Förderung der Kindertagespflegeperson gemäß der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB), muss diese die Eignungskriterien für den Erwerb einer Pflegeerlaubnis erfüllen.

4. Welche Kinder werden in Kindertagespflege vermittelt?

Ein Kind hat ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum vollendeten dritten Lebensjahr Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege. Die Vermittlung des Kindes richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Personensorgeberechtigten in Verbindung mit der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB).

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu vermitteln, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten (§ 24 Abs. 1, 2 SGB VIII).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Vermittlung für die Kinder, die zusätzlich zum Besuch einer Kindertagseinrichtung oder einer Offenen Ganztagsgrundschule eine ergänzende Betreuung in der Kindertagespflege benötigen (§ 24 Abs. 3 SGB VIII).

5. Wie erfolgt die Vermittlung?

- Vermittlung einer Kindertagespflegeperson über die Fachberatungen Kindertagespflege

Im Rahmen eines persönlichen Anmeldegespräches wird mit der Fachberatung Kindertagespflege der individuelle Betreuungsbedarf, das gewünschte Betreuungsprofil und der Zeitpunkt der gewünschten Vermittlung des Kindes in Kindertagespflege erfasst.

Im gemeinsamen Gespräch werden die verschiedenen Möglichkeiten der Kinderbetreuung und das Betreuungsangebot vor Ort erörtert.

Zu beachten ist, dass eine zügige Vermittlung aufgrund der hohen Nachfrage nicht immer direkt erfolgen kann. Um eine adäquate Vermittlung in eine Kindertagespflegestelle zum gewünschten Zeitpunkt zu ermöglichen, empfiehlt sich eine rechtzeitige Anmeldung.

Im Rahmen der Vermittlung benennt die jeweilige Fachberatung Kindertagespflege Kontaktdaten von qualifizierten Kindertagespflegepersonen aus Sankt Augustin, die dem gewünschten Betreuungsprofil entsprechen.

Die Erziehungsberechtigten des Kindes vereinbaren mit der Kindertagespflegeperson einen ersten Kennenlerntermin.

Grundsätzlich gilt in diesem Zusammenhang, sich sehr viel Zeit für das erste Kennenlernen einzuplanen, um die jeweiligen Erwartungen und Vorstellungen an die Kinderbetreuung auszutauschen.

Die im Vorfeld getroffenen Überlegungen im Rahmen einer Prioritätenliste sind zu diesem Zeitpunkt eine entscheidende Hilfe auf der Suche nach der passenden Kindertagespflegeperson/-stelle für das Kind (siehe hierzu Seite 6: „Auswahlkriterien für eine Kindertagespflegestelle“).

- Vermittlung einer Kindertagespflegeperson aufgrund eigener Recherchen

Erziehungsberechtigte können selbstverständlich auch im Rahmen eigener Recherchen (Internet, Zeitungsanzeigen, Empfehlungen von Freunden) eine geeignete Kindertagespflegeperson für ihr Kind suchen. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Nachweis über den Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII seitens der Kindertagespflegeperson zu führen ist, falls eine finanzielle Förderung von den Erziehungsberechtigten in Anspruch genommen werden soll.

6. Was ist bei der Auswahl von Kindertagespflegepersonen zu beachten?

Neben der Vorlage der Pflegeerlaubnis ist es wichtig, die eigenen Erwartungen an die Fremdbetreuung zu benennen.

Deshalb sollten Eltern sich vor der Entscheidung, ihr Kind in Kindertagespflege betreuen zu lassen, konkret überlegen, an welchem Ort das Kind betreut werden soll. Je nachdem, wo die Kindertagespflege angeboten wird, entscheidet sich, ob die Kindertagespflegeperson als Arbeitnehmerin oder als Selbstständige ist.

Aus dem Ergebnis heraus lassen sich Voraussetzungen zu steuer-, sozialversicherungs- und haftungsrechtlichen Fragen bzw. die damit verbundenen Kosten ableiten.

- Betreuung des Kindes im Haushalt der Kindertagespflegeperson bzw. in anderen Räumen

Die Kindertagespflegeperson ist selbstständig tätig und muss sich somit im Rahmen ihrer Tätigkeit eigenständig um eine entsprechende Absicherung kümmern.

- Betreuung des Kindes im eigenen Haushalt

Entscheiden die Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind im eigenen Haushalt betreut wird, ist die Kindertagespflegeperson in der Regel angestellt tätig. Das heißt, die Erziehungsberechtigten sind die Arbeitgeber und somit auch verantwortlich für das Lohnsteuerverfahren. Dieses richtet sich nach der jeweiligen Steuerklasse. Die jeweilige Steuerklasse ist aus der bei den Erziehungsberechtigten abzugebenden Lohnsteuerkarte zu erkennen. Neben der Verpflichtung zum Abführen der Lohnsteuer müssen die Erziehungsberechtigten als Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge und die Voraussetzungen der Unfallversicherung beachten.

Die Anstellung der Kindertagespflegeperson kann sowohl im Rahmen eines Minijobs als auch im Rahmen eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses erfolgen.

Nähere Informationen sind auf der Internetseite der Minijob-Zentrale www.minijob-zentrale.de zu finden.

- Auswahlkriterien für eine Kindertagespflegestelle

Neben der Entscheidung, wo das Kind in Kindertagespflege betreut wird, ist es wichtig, konkret im Vorfeld zu überlegen, welche Anforderungen und Kriterien für die Erziehungsberechtigten im Rahmen der Fremdbetreuung besonders wichtig sind. Diese Überlegungen tragen wesentlich zu einer optimalen Betreuung des Kindes bei.

Die nachfolgende Liste führt auf, welche Kriterien bei der Auswahl einer geeigneten Kindertagespflegestelle eine Rolle spielen könnten. Sie erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und ist, je nach individueller Familiensituation und Prioritätensetzung, beliebig erweiter- und veränderbar.

- Anzahl der betreuten Kinder,
- Erziehungsstil,
- Betreuungszeiten und -tage,
- Schließzeiten der Kindertagespflegestelle,
- räumliche Rahmenbedingungen vor Ort,
- Gestaltung des Tagesablaufs,
- Persönlichkeit der Kindertagespflegeperson,
- Gestaltung der Räumlichkeiten,
- Erreichbarkeit der Kindertagespflegestelle,
- Sicherstellung der Betreuung im Hinblick auf Erkrankung der Kindertagespflegeperson,
- Vertragsmodalitäten
- usw.

7. Was ist darüber hinaus noch zu beachten?

- Aufsichtspflicht

Während der Betreuungszeit hat die Kindertagespflegeperson an Stelle der abwesenden Erziehungsberechtigten die Aufsicht über das Kind. Die Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine andere Person (z. B. Ehepartner, andere Familienangehörige etc.) ist nicht möglich.

- Masernschutzimpfung

Alle Kinder, die eine Kindertagespflegestelle ab dem ersten Lebensjahr besuchen, müssen geimpft sein. Vor Betreuungsbeginn sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, der Kindertagespflegeperson durch Vorlage des Impfausweises den Impfstatus ihres Kindes mitzuteilen. Ausgenommen hiervon sind Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen, z. B. wegen einer Allergie gegen einen Bestandteil des Impfstoffs, nicht geimpft werden können. Kinder im Säuglingsalter, die noch nicht geimpft werden können, weil sie noch zu jung sind, können trotzdem in der Kindertagespflege betreut werden. Die Impfung muss der Kindertagespflegeperson fristgerecht nachgewiesen werden.

- Vertragsverhältnis

Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages entsteht ein privatrechtlicher Vertrag zwischen den Erziehungsberechtigten des Kindes und der Kindertagespflegeperson. Der Schwerpunkt der Vertragspflichten liegt bei der Kindertagespflegeperson in der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und auf Seite der Erziehungsberechtigten in der Vergütung der Dienstleistung. Die inhaltliche vertragliche Ausgestaltung der Verträge obliegt im Rahmen der selbstständigen Tätigkeit der Kindertagespflegeperson. Der örtliche Jugendhilfeträger hat hier kein Mitwirkungsrecht. Demzufolge empfiehlt es sich vor Unterzeichnung des Betreuungsvertrages, die Inhalte ausführlich zu lesen, um zu prüfen, ob diese mit den eigenen Vorstellungen zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes übereinstimmen (z. B. im Hinblick auf die erforderlichen Betreuungszeiten des Kindes, Kündigungszeiten des Vertrages, Schließzeiten der Kindertagespflegestelle etc.).

- Vertretung in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

Sollte in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (z. B. durch Erkrankung) die Betreuung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten nicht sichergestellt werden können, kann seitens des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie eine andere Betreuungsmöglichkeit in Kindertagespflege angeboten werden.

- Versicherungsschutz für Kinder in Kindertagespflege

Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz der Kinder ist, dass es sich bei der Kindertagespflegeperson um eine geeignete Kindertagespflegeperson (mit Pflegeerlaubnis) handelt. Des Weiteren gilt:

Zitat (www.tagespflege-vierheller.de/Info-Kindertagespflege/Unfallversicherung, Stand: 25.03.2020):

„Kinder in rein privat organisierter/finanzierter Kindertagespflege sind nicht mehr automatisch schon deshalb gesetzlich unfallversichert, weil die sie betreuende Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt. Vielmehr setzt der Unfallversicherungsschutz der Kinder in Kindertagespflege eine Betreuung im Rahmen der öffentlichen, vom Jugendhilfeträger geförderten Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII voraus. Es ist daher erforderlich, dass die Eltern des Kindes den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über das privat finanzierte Betreuungsverhältnis zumindest in Kenntnis setzen, falls dieser oder eine von diesem beauftragte Stelle die Kindertagespflegeperson nicht selbst vermittelt hat.“

Es besteht in diesem Rahmen Versicherungsschutz während der Zeit der Betreuung einschließlich der Hin- und Rückwege.

- Eingewöhnungszeit

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Erziehungsberechtigten vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses ausreichend Zeit für die Eingewöhnung des Kindes in die Kindertagespflegestelle einplanen.

Die Eingewöhnungszeit ermöglicht allen Beteiligten ein gegenseitiges Kennenlernen und gewährleistet - in allererster Linie dem Kind - die Möglichkeit, in Ruhe eine sichere Bindung zur Kindertagespflegeperson aufzubauen.

Je nach Alter des Kindes umfasst die Eingewöhnungszeit zwei bis vier Wochen und wird in Absprache mit der Kindertagespflegeperson gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten gestaltet. Im Rahmen der Gewährung einer öffentlichen Förderung wird die Zeit der Eingewöhnung mit berücksichtigt.

8. Was kostet ein Betreuungsplatz in Kindertagespflege?

Die Kindertagespflegepersonen haben aufgrund ihres selbstständigen Status die Möglichkeit, ihre Betreuungsplätze privat oder öffentlich gefördert auf dem Betreuungsmarkt anzubieten. Aus diesem Grund wird im nachfolgenden Text zwischen diesen beiden Möglichkeiten unterschieden.

Öffentlich geförderter Betreuungsplatz

- Welche Förderkriterien müssen im Rahmen der Vermittlung erfüllt sein?

Seitens des Jugendamtes kann eine finanzielle Förderung zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege gewährt werden, wenn die Betreuungszeit mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst, die Kindertagespflegeperson in Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis ist und das Angebot länger als drei Monate in Anspruch genommen wird. Der erforderliche Förderumfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Erziehungsberechtigten des Kindes.

Bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der Betreuungsumfang gefördert, der sich aus den Fördervoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII ergibt (siehe hierzu Ziffer 4).

Grundlage für die Gewährung einer öffentlichen Förderleistung ist die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 ACHTES BUCH SOZIALGESETZBUCH (SGB) in Verbindung mit den gesetzlichen Vorgaben.

- Wie wird der Antrag auf finanzielle Förderung gestellt?

Die Erziehungsberechtigten des Kindes teilen der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege mit, welche Kindertagespflegestelle sie für ihr Kind ausgewählt haben. Die Möglichkeit kann sowohl telefonisch als auch schriftlich erfolgen. Im Anschluss daran erhalten die Erziehungsberechtigten des Kindes durch die Verwaltung die Vordrucke zur Beantragung der finanziellen Förderung zugesandt. Die Gewährung einer finanziellen Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten gewährt.

- Welche Mitwirkungspflicht muss im Rahmen der Gewährung einer finanziellen Förderung seitens der Erziehungsberechtigten erfüllt sein?

Die Gewährung einer finanziellen Förderung setzt voraus, dass dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie die Anträge vollständig spätestens sechs Wochen vor dem im Betreuungsvertrag mit der Kindertagespflegeperson vereinbarten Betreuungsbeginn vorliegen.

Bei zeitlicher Überschreitung von Antragstellung und vertraglich vereinbartem Betreuungsbeginn sind die vollständigen Antragsunterlagen spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Antragsunterlagen einzureichen.

Achtung ➔ Bei Überschreitung der Frist ist die rückwirkende Gewährung einer finanziellen Förderung nicht möglich. In diesen Fällen wird die Leistung ab dem Tag gewährt, an dem die Antragsunterlagen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vollständig vorliegen.

Die Erziehungsberechtigten des Kindes sind verpflichtet, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Zeitraums des Förderverhältnisses unverzüglich mitzuteilen.

- Was kostet ein öffentlich geförderter Betreuungsplatz?

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Sankt Augustin übernimmt im Rahmen der öffentlichen Förderung die gesamten Kosten für den Betreuungsplatz in Kindertagespflege. Die Kostenübernahme wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson keine weiteren Zusatzbeiträge durch die Erziehungsberechtigten für die Bildung, Betreuung und Erziehung des Kindes erhält. Ausgenommen hiervon sind die angemessenen Kosten für die Mahlzeiten eines Kindes (§ 51 Abs. 1 KiBiz). Diese Kosten sind von den Erziehungsberechtigten direkt an die Kindertagespflegeperson zu entrichten.

Hier empfiehlt es sich darauf zu achten, dass die Kosten für die Verpflegung des Kindes und die daraus resultierenden Zahlungsmodalitäten im Vertrag mitaufgeführt sind.

Die Förderleistung wird direkt von der Stadt Sankt Augustin an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt (§ 23 Abs. 1 SGB VIII - siehe hierzu: www.sankt-augustin.de ⇒ Rathaus ⇒ Politik ⇒ Veröffentlichungen ⇒ Satzungen ⇒ Kinder und Jugend ⇒ Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege).

Im Gegenzug werden die Erziehungsberechtigten zu den Kosten in Form eines pauschalierten Elternbeitrags seitens der Stadt Sankt Augustin herangezogen (§ 51 Abs. 1 KiBiz - siehe hierzu: www.sankt-augustin.de ⇒ Rathaus ⇒ Politik ⇒ Veröffentlichungen ⇒ Satzungen ⇒ Kinder und Jugend ⇒ Elternbeitrags- satzung Kita gültig in der jeweils aktuellen Fassung).

- Wann beginnt bzw. endet die Gewährung einer öffentlichen Förderung?

Die Gewährung einer finanziellen Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflegestelle.

Die Gewährung der finanziellen Förderung und die damit verbundene Zahlung des Elternbeitrags endet, sobald das Kind die Kindertagespflegestelle nicht mehr besucht bzw. die für die Förderung zu Grunde gelegten Kriterien nicht mehr erfüllt sind.

Näheres regelt die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB).

Achtung ➔ In dem Fall, dass durch die Erziehungsberechtigten die vertraglich vereinbarte Kündigungszeit mit der Kindertagespflegeperson nicht eingehalten werden kann, ist zu beachten, dass die Einstellung der finanziellen Förde-

rung seitens des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie mit dem Zeitpunkt endet, an dem das Kind die Kindertagespflegestelle nicht mehr besucht.

Die zivilrechtliche Bindung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagespflegeperson im Rahmen des abgeschlossenen Betreuungsvertrages bleibt hiervon unberührt. Die Abwicklung der ausstehenden Ansprüche im Rahmen der Vergütungsleistung ist in diesen Fällen direkt mit der Kindertagespflegeperson zu klären.

Privater Betreuungsplatz

- Was kostet ein privater Betreuungsplatz?

Jede Kindertagespflegeperson hat aufgrund ihres selbstständigen Status einen eigenen Stundensatz, der je nach Angebot und Ausgestaltung der Kindertagespflegestelle differieren kann. Die Kosten für den privaten Stundenumfang werden direkt von den Erziehungsberechtigten des Kindes an die Kindertagespflegeperson gezahlt.

9. Weiterführende Informationen

- Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB)

www.sankt-augustin.de ⇒ Rathaus - Politik ⇒ Veröffentlichungen ⇒ Satzungen ⇒ Kinder und Jugend ⇒ Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

- Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege

www.sankt-augustin.de ⇒ Rathaus ⇒ Politik ⇒ Veröffentlichungen ⇒ Satzungen ⇒ Kinder und Jugend ⇒ Elternbeitragssatzung Kita gültig in der jeweils aktuellen Fassung).

- Handbuch Kindertagespflege

www.handbuch-kindertagespflege.de